

# **BGer 5D 29/2022 vom 24. Februar 2022**

Bundesgericht, 2022-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_29\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_29_2022)

FR: TF 5D 29/2022 du 24 février 2022

IT: TF 5D 29/2022 del 24 febbraio 2022

## **Regeste**

Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend Rechtsverweigerung im Zusammenhang mit einem Revisionsgesuch bezüglich einer Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-- (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Damit ist der für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert nicht erreicht und es steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 BGG ). Mit dieser kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ; zu den betreffenden Rügeanforderungen vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Das Obergericht hielt fest, dass der Beschwerdeführer sich in seiner wirren und schwer verständlichen Eingabe im Zusammenhang mit der geltend gemachten Willkür, Verletzung von Treu und Glauben sowie Reformatio in peius nicht mit dem Entscheid der Schlichtungsbehörde auseinandersetze, sondern zusammenhanglos diverse Artikel verschiedenster Gesetze zitiere, pauschal auf ehemalige Rechtsbegehren verweise und seinen Unmut über den vorinstanzlichen Entscheid kundtue. Sinngemäss mache er geltend, dass die Schlichtungsbehörde auf sein Revisionsgesuch hätte eintreten müssen. Dieses sei aber rechtsmissbräuchlich; sodann sei in Anbetracht der langen Prozessgeschichte sowie der vorangegangenen abschlägigen Entscheide die Aussichtslosigkeit für den Beschwerdeführer auch erkennbar gewesen. Das Vorgehen der Schlichtungsbehörde nach Art. 132 Abs. 3 ZPO sei mithin nicht zu beanstanden und es liege keine Rechtsverweigerung vor.

### **E. 3**

Inwiefern diese Erwägungen verfassungsverletzend sein sollen, tut der Beschwerdeführer nicht dar. In seiner Beschwerde, welche aus einem bunten Mix von Zitaten aus früheren Rechtsschriften und diversen Gesetzen sowie von Sachverhaltsbehauptungen, Statements und Polemik besteht, werden zwar u.a. auch diverse Verfassungsbestimmungen erwähnt. Eine konkrete Bezugnahme auf die Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides ist aber nicht auszumachen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.